

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 14.10.2019

Az.: 43 – 170.04.18f

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Antrag der Firma RMM GmbH zur Erweiterung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf ihrem Betriebsgelände Auer Straße 10 in 84048 Mainburg, Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 und 1597/5, Gemarkung Steinbach

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Die Firma RMM GmbH beantragte die Änderung der Biogasanlage nach § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG, auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 und 1597/5, Gemarkung Steinbach um folgende Punkte:

- Erweiterung der Abfallarten für die zeitweilige Lagerung auf gefährliche Abfälle
- Festlegung der sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Form von Sortieren
- Festlegung und Erweiterung der Lagerflächen innerhalb der Lager- und Umschlaghalle, sowie auf den Freiflächen für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
- Erweiterung der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sortieren, Pressen in einer Kanalballenpresse und Anwendung einer mobilen Baggerschere

Für das beantragte Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nrn. 8.12.1.2, 8.11.2.2, 8.12.2, 8.11.2.4, 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG iVm. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens:

Die RMM GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 sowie 1597/5 der Gemarkung Steinbach im Süden von Auhof eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Mit Bescheid vom 30.08.2012 wurde eine Erweiterung der Anlage genehmigt.

Die Firma beantragte nun die Änderung für die Erweiterung der Abfallarten für die zeitweilige Lagerung auf gefährliche Abfälle, die Festlegung der sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Form von Sortieren, Festlegung und Erweiterung der Lagerflächen innerhalb der Lager- und Umschlaghalle, sowie auf den Freiflächen für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die Erweiterung der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sortieren, Pressen in einer Kanalballenpresse und Anwendung einer mobilen Baggerschere.

2. Standort des Vorhabens:

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.Vm. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG)

Das Vorhaben selbst liegt in keinem naturschutzrechtlich relevanten Gebiet (z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, Anlage 3 Nrn. 2.3.1-2.3.7 zum UVPG).

Das beantragte Vorhaben liegt außerdem weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG.
(Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
(Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)

Die Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.
(Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.
(Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

3. Ergebnis

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.Vm. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 14.10.2019
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat